

# STATUTEN

des Vereines TTC (Tischtennis-Club) Guntramsdorf 1985

## Pkt. 1) Name Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines

- 1.1 Der Verein führt den Namen TTC Guntramsdorf 1985
- 1.2 Der Verein hat den Sitz in Guntramsdorf
- 1.3 Er erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Marktgemeinde Guntramsdorf und seine Nachbargemeinden.
- 1.4 Die Errichtung von Zweigvereinen ist möglich.
- 1.5 Das Rechnungsjahr läuft analog zum Meisterschaftsbetrieb vom 1. Juli bis 30. Juni des Folgejahres.

## Pkt. 2) Zweck des Vereines

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet und gemeinnützig ist, bezweckt die Ermöglichung der Ausübung des Tischtennissports für alle Alters- und Leistungsklassen mit Forcierung der Jugendarbeit, sowie die Pflege des Gemeinschaftsgedankens.

## Pkt. 3) Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und die Art der Aufbringung der Mittel

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch die in der folge angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

- 3.1 ideelle Mittel:  
Training, Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, Wanderungen, Herausgabe eines Mitteilungsblattes, sportliche Wettkämpfe, Internet-Auftritt, Social Media-Kanäle.
- 3.2 Materielle Mittel:  
Mitgliedsbeiträge, Nennfelder aus Turnieren, Erträge aus Veranstaltungen, Spenden, vereinseigene Unternehmungen, Sammlungen, Subventionen, Förderungen, Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung usw.), Sponsor Gelder, Werbeeinnahmen, Verkauf von Sportartikeln, sonstige Zuwendungen aus dem Vereinszweck.

## Pkt. 4) Arten der Mitgliedschaften

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in:

- 4.1 Ordentliche Mitglieder – sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- 4.2 Außerordentliche Mitglieder – sind solche, die die Vereinstätigkeit vor Allem durch Spenden unterstützen.
- 4.3 Ehrenmitglieder – sind Personen, die hiezu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden.

#### Pkt. 5) Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen werden. Über die Aufnahme von ordentlichen- und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand entgeltig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

#### Pkt. 6) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

- 6.1 Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen. Dieser ist jedoch dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
- 6.2 Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaftem Verhalten verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist keine Berufung zulässig.

#### Pkt. 7) Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive- und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen – und den Ehrenmitgliedern zu. Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten, sie sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Die Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung dieser Gebühren und Beiträge befreit.

#### Pkt. 8) Vereinsorgane

Organe des Vereines sind: Die Generalversammlung (Pkt. 9 & 10), der Vorstand (Pkt. 11 – 13) und das Schiedsgericht (Pkt. 15).

#### Pkt. 9) Generalversammlung

- 9.1 Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- 9.2 Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung, oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.
- 9.3 Sowohl zu den ordentlichen-, wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens eine Woche vor dem Termin per E-Mail und/oder per Verteilung beim Training einzuladen. Gleichzeitig muss die Generalversammlung auf der Homepage [www.ttc-](http://www.ttc-)

guntramsdorf.at angekündigt werden. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

- 9.4 Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 24 Stunden vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand einzureichen.
- 9.5 Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- 9.6 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- bzw. Wahlrecht richtet sich nach Punkt 7 der Statuten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig.
- 9.7 Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 9.8 Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 9.9 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste, anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

#### Pkt. 10) Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a: Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
- b: Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- c: Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- d: Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- e: Beschlussfassung über Statutenänderungen und der freiwilligen Auflösung des Vereines.
- f: Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

#### Pkt. 11) Der Vorstand

- 11.1 Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dem Kassier, dem Schriftführer, dem Jugendwart, dem sportlichen Leiter und deren Stellvertretern.
- 11.1 Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 11.2 Der Vorstand hat das Recht bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 11.3 Der Vorstand wird vom Obmann bzw. dessen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.

- 11.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder spätestens drei Tage vor der Vorstandssitzung eingeladen wurden und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 11.5 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 11.6 Den Vorsitz führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste, anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 11.7 Außer durch den Tod unter Ablauf der Funktionsperiode (Punkt 11.1) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Punkt 11.8) und Rücktritt (Punkt 11.9).
- 11.8 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes von seiner Funktion entheben.
- 11.9 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

#### Pkt. 12) Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgend Angelegenheiten:

- a: Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
- b: Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung.
- c: Verwaltung des Vereinsvermögens.
- d: Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

#### Pkt 13) Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 13.1 Der Obmann oder sein Stellvertreter vertritt den Verein nach außen.
- 13.2 Im Innenverhältnis gilt folgendes:
- a: Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig, Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
  - b: Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
  - c: Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
  - d: Der Obmann oder sein Stellvertreter ist dem Verein gegenüber verpflichtet, schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, gemeinschaftlich mit dem Kassier oder dessen Stellvertreter zu unterfertigen.

Der Obmann und der Kassier sind bis zu einem Betrag von EUR 500,- alleine zeichnungsberechtigt.

- e: Der Stellvertreter des Obmannes darf nur tätig werden, wenn der Obmann verhindert ist. Die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird dadurch nicht berührt.

#### Pkt. 14) Die Rechnungsprüfer

- 14.1 Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 14.2 Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 14.3 Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfung die Bestimmungen der Punkte 11.2, 11.8, 11.9 und 11.10 sinngemäß.

#### Pkt. 15) Das Schiedsgericht

- 15.1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 15.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 15.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei der Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern entgültig.

#### Pkt. 16) Auflösung des Vereines

- 16.1 Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der im Punkt 9.7 der vorliegenden Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 16.2 Das im Falle der freiwilligen Auflösung allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner, wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ist vom abtretenden Vereinsvorstand der Marktgemeinde Guntramsdorf für gemeinnützige Zwecke zu übergeben.

#### Pkt. 17) Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

- 17.1 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

Pkt. 18) Anti-Doping-Bestimmungen

- 18.1 Für den Verein, dessen Mitglieder, Funktionäre, Betreuungspersonen und Mitarbeiter gelten die Anti-Dopingregelungen des zuständigen internationalen Verbandes und die Anti-Dopingbestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes idgF, sowie § 11 der Satzungen des Österreichischen Tischtennis Verbandes.
- 18.2 Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund des Verdachts von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping-Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag des Bundes-Sportfachverbandes die gemäß §4a ADBG 2007 eingerichtete unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission unter Zugrundelegung der geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sport-fachverbandes im Sinne des § 15 ADBG. Die Entscheidungen der unabhängigen Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§ 4b ADBG) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 17 ADBG zur Anwendung kommen.
- 18.3 Alle Sportler und Betreuungspersonen haben den Aufforderungen der unabhängigen ÖADR und der Unabhängigen Schiedskommission Folge zu leisten und am Verfahren ordnungsgemäß mitzuwirken. Widrigenfalls entscheidet der Verein entsprechend der Disziplinarordnung über eine entsprechende Sanktion: Es kann eine Wettkampfsperre bzw. Ordnungsstrafe verhängt werden.